

Erläuterungen /Hinweise zur ÖFFENTLICHEN ZAHLUNGS-AUFFORDERUNG

Höhe des Kammerbeitrags

Ihr Kammerbeitrag wurde von der Vertreterversammlung am 18.10.2017 beschlossen und richtet sich nach der Tätigkeit, die Sie am 1.1.2018, dem Beginn des Beitragsjahrs, ausüben und der Kammer mitgeteilt haben.

Hinweis: Tierärzte,

- die Rente beziehen und noch Einkünfte aus tierärztlicher Tätigkeit erzielen (unabhängig ob aus selbständiger oder angestellter Tätigkeit), fallen in Gruppe II (Vertreterversammlung 5.11.2008).
- die Tätigkeiten ausüben, die der Beitragsgruppe I und der Beitragsgruppe II zugeordnet sind, fallen in Gruppe I (Vertreterversammlung 18.10.2017).

Ermäßigung des Kammerbeitrags

Sie haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags zu stellen. Der Antrag ist gem. § 3 Beitragsordnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zahlungsaufforderung zu stellen; er muss schriftlich erfolgen, eine Begründung enthalten und ist an die Geschäftsstelle der Kammer zu richten (Fristen u.a.m. siehe unten).

Über den Antrag entscheidet der Haushalts-Ausschuss.

Nachweise über geringe Einkünfte sind durch Steuerbescheide bzw. Lohnsteuerbescheinigungen zu führen. Wir bitten um Verständnis, dass die Angaben des Antragstellers allein nicht ausreichend sind.

Hinweis:

Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass sind jährlich neu zu stellen.

Bitte beachten Sie die Fristen für Antragstellung und Vorlage der Nachweise:

Gem. Beschluss des Haushaltsausschusses vom 20.10.2016 wird die Bearbeitung der Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass ab diesem Datum wie folgt durchgeführt:

Ermäßigungsantrag bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit (Beitragsgruppe I):

- schriftlicher Antrag mit Begründung sowie Beitragszahlung in voller Höhe bis 31.01.2018 (spätestens)
 - Vorlage des Steuerbescheids 2017 bis 30.06.2020 (spätestens)
- (Hinweis: es erfolgt keine weitere Aufforderung zur Vorlage)

Daraufhin erfolgt die Prüfung und evtl. Rückerstattung eines Teilbeitrags.

Ermäßigungsantrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (Beitragsgruppe II):

- schriftlicher Antrag mit Begründung bis 31.01.2018 (spätestens)
- Vorlage der Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2017 bis 28.02.2018 (spätestens)

Daraufhin erfolgt die Prüfung und Mitteilung des dann unverzüglich zu leistenden Beitrags.

Fälligkeit des Kammerbeitrags

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kammerbeitrag wird fällig zum Jahresanfang aufgrund von -2- öffentlichen Zahlungsaufforderungen (§ 2 Beitragsordnung).

Zahlungsaufforderung Nr. 1 erfolgt per Rundschreiben „Weihnachtsbrief“, diesem liegt ein Überweisungsformular bei (bitte nur verwenden, wenn Sie keine Einzugsermächtigung erteilt haben).

Zahlungsaufforderung Nr. 2 wird im Deutschen Tierärzteblatt Heft 1/2018 veröffentlicht.

Der Kammerbeitrag wird am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig. Legt man die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt zugrunde, ist der Kammerbeitrag daher am 1. Februar 2018 fällig.

Wenn Sie eine Einzugsermächtigung erteilt haben:

- erfolgt der Einzug in der ersten Märzwoche 2018 mit Mandatsreferenz-Nr. und Gläubigeridentifikations-Nr. DE37ZZZ00000250436.

Wenn Sie keine Einzugsermächtigung erteilt haben:

- muss der Kammerbeitrag bis 1.2.2018 auf einem der Konten der Kammer gutgeschrieben sein (ein Überweisungsformular liegt dem Weihnachtsbrief bei).
- Können wir keinen Zahlungseingang feststellen, erhalten Sie -1-Mahnung. Wenn Sie auf diese auch nicht in der gesetzten Frist zahlen, wird ein Bescheid erlassen und es folgt die Vollstreckung. Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Kostengründen keine weiteren Mahnungen versenden, sondern Bescheide erlassen, die uns die Vollstreckung ermöglichen.